Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

17.5.1874 (No. 114)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 114. Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. Sonntag, 17. Mai Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. 1874.

Rede des Abg. Hug

in der Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Mai, die Rechtsverhältnisse der sogenannten Altkatholiken betreffend.

Meine Herren! Ich habe mir zur Aufgabe gestellt, unter Bezugnahme auf den Commissionsbericht, Ihnen meine Anschauung über den vorliegenden Gesetzesvorschlag zu entwickeln.

Ein Hauptmoment des Commissionsberichts beruht in der Frage, ob der Staat (das Großherzogthum Baden) in seinen Gesetzgebungen die in den Constitutionen des vaticanischen Concils Capitel 3 und 4 ausgesprochenen Grundsätze materiell gekannt oder anerkannt habe.

Diese Frage beantwortet der Commissionsbericht im verneinenden Sinn. Der negativen Beantwortung des Commissionsberichts stelle ich den positiven Satz entgegen: „Der badische Staat hat im Gesetz vom Jahre 1860 die kathol. Kirche in ihrer ganzen Verfassung, mit all ihren Glaubens- und Sittenlehren als öffentlich rechtliche Corporation anerkannt; zu den kathol. Glaubenslehren gehörte aber von jeher das Dogma von dem Primat des Papstes und dem unfehlbaren Lehramt."

Seine Begründung schöpft der Commissionsbericht aus Rechtsquellen, welche der Zeit seit dem Bestand des Großherzogthums als souveräner Staat angehören; bezüglich der Rechtsquellen aus der Zeit der Herrschaft des ehemaligen römischen Reichs deutscher Nation bemerkt der Commissionsbericht, daß dieselben ihre formelle Bedeutung verloren und nur dann noch materielle Bedeutung haben, wenn der jetzige Staat ihre Wirkung fortdauernd anzuerkennen für gut findet.

Ohne dieses über die älteren Rechtsquellen ausgesprochene Urtheil gutzuheißen, insbesondere ohne zugestehen zu wollen, daß die Wirksamkeit dieser Rechtsquellen lediglich von dem Belieben des Staats abhänge, will ich gleichwohl dem Beispiel des Berichterstatters folgend, von einer näheren Betrachtung der älteren Rechtsquellen absehen und meine Beweisführung auf die Benützung der im Commissionsbericht erwähnten, aus der Zeit des Bestandes des Großherzogthums als souveräner Staat herrührenden Rechtsquellen beschränken.

Zuvor wird es jedoch am Platze sein, den Inhalt der neuformulirten Dogmen (Cap. 3 und 4 der Constitutionen des vaticanischen Concils) in Kürze anzudeuten.

Das Dogma von dem Primat des Papstes spricht aus, daß dem Papst die volle und höchste Jurisdictions-Gewalt (plena et suprema potestas juris dictionis) über die ganze Kirche zustehe.

Hiebei muß ich bemerken, daß dieses Dogma die ordentliche Jurisdictions-Gewalt der Bischöfe keineswegs, wie in dem Commissionsbericht unterstellt wird, aufhebt, sondern wie aus den das Dogma einleitenden Worten zu schließen, vollkommen wahrt.

Das Dogma von dem unfehlbaren Lehramt bestimmt, daß wenn der Papst ex cathedra d. h. in Ausübung seines obersten Lehramtes in Sachen des Glaubens und der Sitten Entscheidungen erläßt, solche unfehlbar sind und die Katholiken im Gewissen verpflichten.

Diese beiden Dogmen sind ihrem Inhalte nach schon längst von der katholischen Kirche geglaubt worden; neu ist nur die Form.

Nun möchte es zwecklos zu sein scheinen, längst geglaubte Lehren neu zu definiren. Dem ist jedoch nicht so. Die neue Fomulirung der Dogmen hat ihren tiefen Grund in den Meinungsverschiedenheiten, die sich auf dem wissenschaftlichen Gebiet über die in den Dogmen behandelten Lehren geltend machten und eine Klarstellung der im Geiste der göttlichen Offenbarung liegenden Wahrheit erforderten.

Zur Erläuterung dessen will ich ein Beispiel aus den vom vaticanischen Concil erlassenen Canones de deo omnium rerum creatore anführen. Unter idesen Canones findet sich der dogmatische Satz, daß wenn Jemand den Glauben an einen Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde läugne, er aus der katholischen Kirche ausgeschlossen sei. Gewiß wird Niemand in diesem Saal bestreiten, daß dieser Glaube so alt ist, als die katholische Kirche selbst; ja er ist noch viel älter, schon im mosaischen Gesetz erscheint er als erstes Gebot.

Wenn nun dessenungeachtet der Glaube an einen Gott, den Schöpfer Himmels und der Erde, neu definirt worden ist, so geschah dies gegenüber den materialistischen Richtungen, welche den Glauben an einen allwaltenden Gott, an die Unsterblichkeit der Seele und die Vergeltung im Jenseits, diese Grundbedingungen des Bestandes der gesellschaftlichen Ordnung zu untergraben suchen.

Angesichts der in diesen Irrlehren ruhenden Gefahren war es dringend geboten, daß der Regent der Christenheit, der hl. Vater in Rom seine Stimme in feierlicher Weise erhebe und der Menschheit verkünde, welches die wahre christliche Lehre ist.

Nach Vorausschickung dessen gehe ich zur Betrachtung der im Commissionsbericht genannten Rechtsquellen über, und werde nachweisen, daß mit diesen Rechtsquellen das neu formulirte Dogma von dem Primat des Papstes, welches der geehrte Herr Berichterstatter vorzugsweise betont, nicht im Widerspruch steht. Zuerst wird das I. Const. Ed. vom Jahre 1807 erwähnt. Dasselbe spricht im §. 4 aus, daß die kath. Kirche, deren allgemeine Verfassung einen Mittelpunkt der Glaubenseinigkeit fordere, mit vollem Recht erwarte, daß die Centralstelle als solche geachtet und ihr all' jener Einfluß unter ihren Glaubensgenossen gestattet werde, welcher zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich sei.

Der §. 20 bestimmt, daß die Verbindung der kathol. Kirche Badens mit dem Oberhaupt als dem Mittelpunkt der Glaubenseinigkeit nicht gelöst, daß aber ihre Verwaltung durch einen ständig im Lande wohnenden Bischof besorgt werden soll.

Diesen Bestimmungen steht das Dogma vom Primat des Papstes nicht entgegen. Das Dogma bestimmt nicht, daß der Papst die einzelnen Diöcesen zu verwalten habe, es hält vielmehr die ordentliche Jurisdictionsgewalt der Bischöfe in voller Kraft aufrecht. Thatsächlich hat sich in dem Verhältniß der Bischöfe zu dem Papst gar nichts verändert; die Bischöfe verwalten ihre Diöcesen seit der neuen Formulirung des Dogmas geradeso wie vorher. Als zweite Rechtsquelle citirt der Commissions-Bericht die Verordnung vom 30. September 1830. Diese Verordnung entsprang veralteten Anschauungen über das Verhältniß der Kirche zum Staat, welche auf dem System der Bevormundung der Kirche durch den Staat beruhen. Der §. 4 der Verordnung schreibt vor, daß alle erzbischöflichen Erlasse von Wichtigkeit dem Staat zur Genehmigung vorgelegt werden sollen, bevor sie veröffentlicht werden. Dieselbe Vorschrift enthält der §. 5 bezüglich der päpstlichen Erlasse. Mit diesem Bevormundungssystem hat die moderne Gesetzgebung gebrochen. Das Gesetz vom Jahre 1860 will der Kirche volle Freiheit und Selbstständigkeit gewähren in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, der Verkehr mit den kirchlichen Obern soll ungehindert sein. (§. 7 des Gesetzes.) Ist die gedachte Verordnung mit dem Geist der modernen Kirchengesetzgebung unvereinbarlich und daher wirkungslos, so kommt hinzu, daß in der Schlußbestimmung des Gesetzes vom Jahre 1860 diese Verordnung sowie übrigens auch das vorhin erwähnte Const. Edict ausdrücklich aufgehoben wurde. Eine weitere Untersuchung der Verordnung wird daher füglich unterbleiben können.

Die Hauptrechtsquelle sieht der Commissionsbericht in dem Gesetz vom 9. Oct. 1860, und zwar nach zwei Beziehungen, nach seiner Entstehungsgeschichte und nach seinem dispositiven Inhalt. In ersterer Hinsicht bemerkt der Herr Berichterstatter, daß das im Jahre 1859 mit dem Papst abgeschlossene Concordat aus dem Grund von den Landständen verworfen worden sei, weil man in dem Papst nicht den berechtigten Contrahenten erkannt habe.

Ich will nun nicht bestreiten, daß der eine oder andere Abgeordnete die Ansicht des Herrn Berichterstatters theilte, allein der durchschlagende Grund der Verwerfung des Concordates war ein anderer. Die liberale Kammermajorität des Landtages 1859/60 räsonirte nämlich: „Genehmigen wir den mit dem Papst abgeschlossenen Vertrag, so entstehen große Schwierigkeiten im Falle, daß eine Aenderung der Vertragsbestimmungen nöthig wird; denn man ist gebunden zu etwaigen Abänderungen die Zustimmung des andern Contrahenten einzuholen. Regeln wir dagegen das Verhältniß zwischen Kirche und Staat auf gesetzlichem Weg, so können die gesetzgebenden Factoren jederzeit nach der Entwicklung der Bedürfnisse Aenderungen vornehmen, ohne die Einsprache eines gleichberechtigten Contrahenten befürchten zu müssen."

Ich vermag daher in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom Jahre 1860 irgend einen Anhaltspunkt zur Negation des päpstlichen Primats nicht zu entdecken.

In letzterer Beziehung wird die Behauptung aufgestellt, daß es mit dem Begriff einer juristischen Persönlichkeit unverträglich wäre, wenn die kathol. Kirche Badens als inländische Corporation einem regelmäßig, außerhalb des Staats residirenden, den Staatsgesetzen nicht unterworfenen, mit unbeschränkter Gewalt ausgerüsteten Obern unterstellt wäre.

Zur Prüfung dieser Behauptung bin ich genöthigt das Wesen der kath. Kirche in Kürze zu beleuchten. Betrachtet man die kath. Kirche, wie sie in einem bestimmten Lande, bei einem bestimmten Volke, unter bestimmten staatsrechtlichen Verhältnissen erscheint, so repräsentirt sie sich als eine Corporation des Landes, die in allen weltlichen Beziehungen den Gesetzen des Staates unterworfen ist. Will sie z. B. Vermögen erwerben und verwalten, so kann sie dies nur nach den allgemeinen Landesgesetzen thun.

Auch die einzelnen Mitglieder der Corporation, die Katholiken, sind allen Staatsgesetzen unterworfen, sie unterliegen den Civil- und Strafgesetzen, den Gesetzen über das Steuerwesen und Militärwesen ꝛc., gerade so, wie die Andersgläubigen. (Schluß folgt.)

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 13. Mai. (2. Kammer.) Berathung über den Bericht des Abg. Bär die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend. (Schluß der Specialdebatte.)

Die Sitzung wird um 1/25 Uhr wieder aufgenommen und zwar erhält zu Art. II zunächst das Wort

Abg. Hennig: Er werde sich streng an den Artikel halten und dem Beispiele Feders folgen. Die Jurisdictionsgewalt sei etwas eminent Kirchliches und Redner zählt die verschiedenen Punkte hierüber auf. Auf dem vorgeschlagenen Weg werde schließlich die ganze Kirchenregierung in die Hände der Regierung kommen. Im Bericht sei zugegeben, daß die Kirche göttlicher, der Staat menschlicher Natur sei. Da sollte man nun denken, daß der Staat das Göttliche nicht vor sein Forum ziehen könne, allein der Commissionsbericht thue trotzdem das Gegentheil, wir halten deßhalb um so fester an dem Princip fest, daß die Kirche und der Staat zwei selbstständige, von einander unabhängige Gewalten seien, was auch Bluntschli in seinem Staatsrecht zugestehe. Was die Berufung auf die Gesetzgebung betrifft, wie die von 1860, so sage er einfach, der Staat habe die Kirche vorgefunden wie sie sei mit ihrer Mission vom göttlichen Stifter und er müsse sie also so nehmen, wie er sie gefunden; folglich könne er auch ihre Jurisdiction nicht negiren. Die vaticanischen Decrete seien rechtmäßig zu Stande gekommen, wie nicht bestritten werden könne, also müsse die Kirche auch das Recht haben, ihre Jurisdiction hierin auszuüben. Wie könne noch von einer Einheit der katholischen Kirche die Rede sein, wenn man Kirche gegen Kirche, Priester gegen Priester stelle! Was das Vermögen betreffe, so sei es nicht Eigenthum der Einzelnen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sondern der Kirche als solcher. Wenn also Einzelne sich lossagen, so haben sie kein Recht mehr an dem gemeinsamen Vermögen. Es sei ein gefährlicher Grundsatz hier ausgesprochen; in der protestantischen Kirche würde Aehnliches später erfolgen können. — Das Kirchenrecht bestimme, daß jeder suspendirte oder excommunicirte Priester unfähig sei, kirchliche Functionen vorzunehmen. Lender habe gestern ausgeführt, daß jeder altkath. Priester seinen Eid gebrochen habe. Besonders wichtig sei die Sache beim Bußsacrament; hier sei die missio catholica maßgebend d. h. der Priester müsse specielle Vollmacht von seinem Bischofe haben zur Spendung des Sacramentes. Da werde nun, wenn es anders sei, ein Betrug geübt, und ebenso sei es bei dem sacrilegischen Gottesdienst. — Was die Altkatholiken betreffe, so sei es Thatsache, daß sich dieselben seit langer Zeit am kirchlichen Leben gar nicht betheiligt hätten und das werde auch künftig schwerlich anders sein. In altkatholischen Blättern werde gesagt (Orten. Bote), absolut nothwendig sei das Beten nicht; nun wie kann da von einem kirchlichen Nothstand die Rede sein, — wozu Kirche und kirchliche Geräthe? Rufen Sie die religiösen Leidenschaften nicht wach, sie werden Feindschaft und Verwirrung in's Endlose bringen. So sei erst kürzlich ein Mann in Mühlburg erstochen worden, wobei religiöse Verhöhnungen vorausgegangen und zu dieser Folge geführt hätten. Der Liberalismus habe im Zerbröckeln aller Verhältnisse Großes geleistet; nur die Kirche habe er bis jetzt nicht zerbröckeln können und das solle nun auch geschehen. Wer das thue, der baue nicht auf, sondern helfe das Gebäude der menschlichen Gesellschaft einreißen. Reichert habe das Gesetz eine Lockspeise genannt und so sei es, denn es werde ein solches gemacht für Leute, welche noch gar nicht da seien. Der hier niedergelegte Grundsatz des Ungehorsams werde seine Wirkung gegenüber der väterlichen Gewalt äußern, dann aber auch gegenüber dem Staat und der menschlichen Gesellschaft überhaupt, und das zu einer Zeit, wo der Boden für alle Autorität wanke! Der Abg. Bluntschli habe so viel von der Gewissensfreiheit gesprochen, das stehe aber im schneidendsten Contrast zu einer Aeußerung Roders, der kurzweg erklärt habe, man werde die Katholiken, die sich dem Gesetze nicht fügten, aus dem Reiche hinauswerfen. Der Abg. Seefels habe gesagt, die Kirche werde zusammenbrechen; ein Anderer aber habe gesagt: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen."

Kiefer: Bei den Herren sei der Satz Roma locuta causa finita allein maßgebend; dagegen sage er mit seinen Freunden: es gebe unter den Katholiken zwei Parteien, die über die vaticanischen Decrete im Streite seien. Wir haben nicht zu entscheiden, wer Recht hat. Wenn der Abg. Hennig Schauergeschichten anführe, wie das Messer, das in Mühlburg eine Rolle gespielt, so könnte auch Aehnliches von dieser Seite angeführt werden, aber das gehöre nicht in eine parlamentarische Versammlung. Das vorliegende Gesetz sei nichts weniger als ein Eingriff in die Rechte der kath. Kirche; denn es ordne nur provisorisch die Dinge, bis ein anderes Concil oder Synode einen anderen Beschluß fasse. Der Staat garantire einem Priester seine Pfründe, eben weil er sich in dogmatische Angelegenheiten nicht einlasse. Er sei Anhänger des Protestantenvereins, aber gerade deßhalb würde er es mißbilligen, wenn eine Regierung einen pietistischen Pfarrer maßregeln würde. Das sei die ächte Toleranz. Anders sei es mit den Bischöfen, die doch nicht verlangen könnten, daß ein Theil unserer Mitbürger sich einem fremden Joch unterwerfen, wie es die Bischöfe selbst gethan, die es nie wagen würden, dem Papste Opposition zu machen, wenn er an ihrer Stelle die Jurisdiction üben wolle. Wenn der größte Theolog Döllinger und ein Mann wie Schulte erklärte, ein Papst, der die Infallibilität promulgire, sei ipso jure von der Kirche abgefallen sammt seinen Bischöfen, wie können Sie uns zumuthen, die Altkatholiken nicht als Katholiken anzusehen! Er bitte um Annahme des Art. II. (Bravo.)

Staatsminister Jolly: Er halte es für seine Pflicht, den Standpunkt der Regierung gegenüber Hennig darzulegen. Die Beispiele Hennigs, um ad hominem zu demonstriren, wie verkehrt das Gesetz sei, seien nicht stichhaltig. Ein öcumenisches Concil habe Gesetze aufgestellt, über die hervorragende Capacität behaupteten, daß sie nicht katholisch seien. Es sei nicht Sache des Staates, sich in diese Dogmen einzulassen; für ihn genüge es, daß früher Katholiken als solche leben und sterben konnten ohne dieses Dogma. Die Befürchtung, daß anläßlich der Constituirung von altkatholischen Gemeinden die schlimmsten Folgen moralischer und gesellschaftlicher Art eintreten könnten, theile er nicht. Was den Priestereid betreffe, so solle man doch bescheidener in dieser Beziehung sein, was den Tadel betreffe: die kath. Geistlichen hätten ja auch einen Huldigungseid geleistet, alle Gesetze des Staates zu beachten. Trotzdem halte der kath. Clerus diesen Eid gegenüber dem Gesetze nicht; er werde aber dafür einstehen, daß, so lange er das Vertrauen des Großherzogs und dieses Hauses habe, daß die Gesetze Beachtung fänden. (Bravo!) Sie aber, brechen Sie den Stab nicht in Ihren Versammlungen über altkatholische Priester, die geschworen hätten einer kath. Kirche, wie sie jetzt nicht mehr sei. (Bravo.) Er müsse diejenigen schützen, die in ihrer Ueberzeugung sich gedrungen fühlten, dem vaticanischen Dogma den Gehorsam zu versagen.

Die entsetzlichen Folgen, die Hennig ausgemalt, würden hoffentlich nicht eintreten; aber was auch geschehe, so dürfe das nicht hindern, den Altkatholiken ihre Rechte einzuräumen. Ohnehin sei ja der Gegensatz vorhanden, einerlei ob das Recht gewährt werde oder nicht.

Der Gegensatz liege tiefer; es handle sich um das Princip der Autorität gegenüber dem der Freiheit. Sie von der vaticanischen Richtung wollen die Gedanken und das Gewissen der Menschen durch Decrete regieren, die von einem Einzelnen ausgehen, also die blindeste Autorität verlangen Sie, und wenn man etwas dagegen einwende, so sagen Sie: Das ist Protestantismus! Sie machen damit dem Protestantismus ein größeres Compliment als er verdient. Es sei aber nicht der Protestantismus, der hier in's Spiel komme, sondern die ganze Entwickelung dieser Zeit, die für den freien Gedanken die Anerkennung verlange. Er wolle mit der Regierung nur vermittelnd in diesem Kampfe auftreten und verlange nur die Anerkennung des freiheitlichen Princips neben dem der Autorität, die er nicht zerstören wolle. Er halte sich verpflichtet, die Freiheit des Individuums zu schützen. (Lebhaftes Bravo.)

Es ist ein Schlußantrag eingereicht.

Marbe: Nach dem Vortrag des Herrn Staatsministers sei es nicht passend, den Schluß eintreten zu lassen; man möge von beiden Seiten noch einen Redner hören.

Berichterstatter Bär widersetzt sich diesem Vorschlag und die Kammer votirt den Schluß.

Berichterstatter Bär replicirt darauf noch auf einige Einwendungen theils gegen ihn selbst, theils gegen die liberale Partei.

Hennig (persönliche Bemerkung): Theils begreife er die ihm von Bär gemachten Vorwürfe nicht, theils sei er mißverstanden worden.

Lender: Staatsminister Jolly habe anläßlich des Eides der Priester sich veranlaßt gesehen, den Vorwurf der Unbescheidenheit gegen die Priester auf dieser Seite zu erheben. Er sei dazu nicht berechtigt.

Staatsminister Jolly: Also erkenne ich Sie für sehr bescheiden an.

Junghanns: Es sei nicht richtig, daß er die individuelle Freiheit irgendwie beeinträchtigen wolle. Auch glaube er, daß der Papst stets an die Lehre der Kirche trotz der Infallibilität gebunden sei.

Auch Intlekofer glaubt eine persönliche Bemerkung machen zu müssen gegenüber einem Vorwurf, den er gegen sich in Hennigs Rede entdeckt haben will, wird aber vom Präsidenten unterbrochen, weil seine Bemerkung nicht persönlich war.

Lender: Er könne sich mit Jolly's Antwort nicht beruhigen; dieser habe ihm einen directen Vorwurf gemacht, den er nicht verdiene, da er in entgegengesetztem Sinne seine Meinung geäußert habe.

Staatsminister Jolly: Er könne sich nur freuen, wenn Lender in Allem seine Ansicht habe. (Heiterkeit.)

Bei der Abstimmung wird Art. II mit großer Mehrheit angenommen.

Art. III.

Edelmann: Er frage, was unter einer erheblichen Anzahl zu verstehen sei? 1/5, 1/6 oder wie viel? Das könne nun in verschiedenen Fällen verschieden sein. Was soll dann geschehen, wenn die paar Jahre vorüber und die Mittel aufgebraucht sind, wer soll dann die altkatholischen Pastoren bezahlen? Der Staat? Sollen also die Katholiken dazu mitsteuern müssen? Auch das Wahlrecht sei hier ausgedehnt worden bis zum 21. Jahre, während sonst das 25. Jahr erst die Wahlfähigkeit bringe. Auch Solche, die aus anderen Gründen als wegen der Unfehlbarkeit aus der Kirche ausgeschlossen seien, sollten also ein Stimmrecht ausüben dürfen. Die Regierung könne da gar nicht vermeiden zu entscheiden wer Katholik sei. Es sei ihm noch nicht darauf geantwortet worden, daß die Altkatholiken schon vor 1870 nicht mehr auf kathol. Boden gestanden hätten. Der Abg. Petri habe im Reichstag gesagt, der Kampf gelte Rom, also nicht blos dem jetzigen Papst, und die Altkatholiken wollten nichts mehr vom Papst wissen, also nicht blos vom jetzigen Papst nichts. Auf dem altkathol. Congreß in Constanz habe man Vieles vorgebracht, was vollständig gegen allen Katholicismus sei; man habe auch Huß verherrlicht, der doch ein Feind des deutschen Namens gewesen.

Schmidt v. C.: Der Abg. Buß hat für das Denkmal des Huß seiner Zeit gesammelt.

Edelmann: Wer?

Schmidt v. C.: Der Abg. Buß! (Heiterkeit.)

Edelmann fortfahrend: Es handle sich nicht einmal blos um Solche, die das Dogma der Unfehlbarkeit verwerfen, sondern auch um Solche, die gar nichts glauben und gleichwohl an dem Vermögen der kath. Kirche participiren sollen. Der Herr Staatsminister habe heute eine Rede gehalten, die seiner gestrigen entgegenstehe; gestern habe er gesagt, daß er keine Partei ergreife, heute scheine das Gegentheil der Fall zu sein. Der protestantische Amtmann in Constanz habe der altkathol. Sache und der dortigen Abstimmung Vorschub geleistet; er habe als Amtmann ihm eine Zuschrift zugehen lassen, er möge sich bei dem Protocoll über die Abstimmung betheiligen. Auch bei der Ueberweisung der Constanzer Kirche an die Altkatholiken habe die Regierung Vorschub geleistet; so auch bei der Zuweisung der Waisenkinder an die Altkatholiken. Er könne nicht glauben, daß der Herr Staatsminister darüber ohne Kenntniß sei, daß der Constanzer Gemeinderath beschlossen habe, keinen Lehrer anzustellen, der die Unfehlbarkeit annehme. Hier also sei dem Altkatholicismus Vorschub geleistet. So sei's auch in Meßkirch, Hegne, Donaueschingen u. s. w. gegangen, wo die Bürgermeister dem Amtmann Folge geleistet hätten in Beförderung des Altkatholicismus. (Rufe: Wo? Tumult.)

Präsident bittet den Redner, nicht zu weit auszugreifen.

Zwischen Edelmann und Sachs v. C. u. A. entspinnt sich über die „Stimme des Landes", die von Letzterem zu Gunsten der Altkatholikengesetze angerufen wird, ein lebhafter Tumult. Edelmann stellt in Abrede, daß die Stimme des Landes hier sich geltend mache; es hätten keine 5000 für die Altkatholiken ihre Unterschrift gegeben und von diesen fielen täglich wieder viele ab. Er habe selbst wieder zwei Erklärungen vor sich, von Bürgern aus zwei Gemeinden, die ihre Unterschriften zurückziehen.

Wenn die Regierung fortfahre, den altkatholischen Bestrebungen Vorschub zu leisten, so werde bis in die kleinsten Gemeinden der Unfriede getragen werden. Sie arbeiten auf dasselbe Ziel wie die Liberalen in der Schweiz. (Ruf: Ja wohl!) Ja wohl, — es ist gut, daß Sie das offen bekennen!

Wenn Jemand aus der Museumsgesellschaft hier ausgeschlossen werden solle, so könne darüber keine Streitfrage entstehen, ob er an dem Vermögen der Gesellschaft participire. Das katholische Volk und er protestire gegen dieses Gesetz.

Staatsminister Jolly: Er verzichte darauf, bei dem Geist, der die Rede Edelmann's durchwehe, diesen zu bewegen, das Gesetz mit ruhigem Auge zu betrachten. Er wolle trocken erwidern, daß er nicht verantwortlich sei für die „Const. Ztg." Er verlange Thatsachen, daß Beamte, insbesondere der Landescommissär, den Altkatholicismus befördert hätten; er halte es tief unter seiner Würde, eine Antwort auf bloße Verdächtigungen zu geben. (Lautes Bravo.) Auch der Amtmann habe seine Befugnisse nicht überschritten. Der Vorwurf sei merkwürdig, daß die Regierung rasch die Geschäfte in Betreff der Constanzer Kirche erledigt habe; das sei doch seltsam. (Lachen.) Er pflege alle seine Geschäfte rasch zu erledigen. Was das Waisenhaus betrifft, so hätten nur Eltern und Vormünder über die Confessionalität zu entscheiden, nicht die vaticanische Kirche. Auf die andern vagen Behauptungen gebe er keine Antwort. Die Frage des Rechts lasse sich bei dem Eifer und der Leidenschaft des Redners mit diesem nicht erörtern und er bitte auch die folgenden Redner es ebenso zu machen. (Bravo.)

Fieser protestirt dagegen, als ob die altkathol. Bewegung in Constanz durch die Regierung gemacht sei. Redner nimmt den Oberamtmann Flad gegen Edelmann's Vorwürfe in Schutz; Ersterer habe sehr loyal gehandelt. Edelmann habe muthwillig verdächtigt.

Marbe: Es sei zum ersten Mal vorgekommen, daß eine kirchliche Gemeinschaft sich um den Schutz der Regierung bewerbe; da müsse sie sehr schwach sein. Abstimmungen gebe es in der kathol. Kirche nicht, die seien ihrem Wesen fremd. Es sei ihm un-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

klar, wie herausgebracht werden solle, ob eine erhebliche Anzahl Altkatholiken in der Gemeinde vorhanden sei; er halte es für unpassend, einen großh. Notar dazu zu verwenden. Uebrigens seien ja doch auch die Weiber bei der Sache betheiligt; sollen diese von ihren Männern gezwungen werden, in die altkath. Kirche zu gehen? Edelmann habe mit Recht darauf hingewiesen, daß das Stimmrecht willkürlich auf ein früheres Lebensjahr zurückgeführt worden. Das Gesetz schaffe nichts von Dauer.

Sachs v. C.: Edelmann habe ihm heute wieder den Vorwurf gemacht, er habe in seiner amtlichen Stellung dem Altkatholicismus Vorschub geleistet; er weise das als Verdächtigung zurück. Was er für sich glaube und thue, gehe Edelmann nichts an und er spreche ihm jedes Recht ab darüber zu Gericht zu sitzen.

Schmidt v. C. behauptet, polizeilicher Schutz bei der Abstimmung in Constanz sei nöthig gewesen, weil Edelmann und seine Freunde die Freiheit der Abstimmung gehindert hätten. Deßhalb habe man sie aus der Halle ausweisen müssen. (Schallendes Lachen.) Was das Waisenhaus betreffe, so habe der Gemeinderath das Recht gehabt, als Vorstand desselben zu bestimmen, welche Lehren dort vorgetragen werden dürfen. Edelmann wolle wissen, was die Altkatholiken glaubten; nun gut, dieselben hätten ausdrücklich erklärt, daß sie sich zu dem kath. Bekenntniß hielten, wie es früher gewesen. Einzelne Privatäußerungen kämen nicht in Betracht.

Roder weist mit Entrüstung die Verdächtigungen Edelmann's gegen Sachs zurück; er gebe darauf keine Antwort, weil er eine solche geben müsse, die hier unstatthaft sei.

Berichterstatter Bär: Wenn Edelmann sage, daß er nichts einzuwenden habe gegen die Gewissensfreiheit, so sei das früher anders gewesen. Als Zittel seine Motion auf Religionsfreiheit gehalten, hätten 70,000 Unterschriften von Ultramontanen sich dagegen erklärt. Man sei Edelmann für seine jetzige andere Aeußerung keinen Dank schuldig; denn die Sache sei jetzt entschieden, — man habe die Religionsfreiheit. Wenn den Altkatholiken in einer Gemeinde die Mittel ausgiengen, so werde der Staat nicht für sie eintreten. Redner sucht dann noch im Einzelnen die Aeußerungen Edelmanns und Marbes zu widerlegen.

Art. III wird von allen gegen die Stimmen der Abgeordneten der kathol. Volkspartei angenommen.

Edelmann (pers. Bemerkung): Man habe ihm Verdächtigungen vorgeworfen; solcher habe er sich nicht schuldig gemacht, sondern nur Thatsachen angeführt, sowohl was Oberamtmann Flad, als die „geheimen Winke" in der Const. Ztg. betreffe; Sachs habe sich sehr lebhaft für die Altkatholiken angenommen. (Sachs: Nicht wahr! Verdächtigung!) Ich habe es gesehen. (Sachs: Was haben Sie gesehen?) Die officiösen Blätter förderten den Altkatholicismus, das sei Thatsache. Man solle amtlich durch eine gemischte Commission untersuchen lassen, wie es mit den von ihm angeführten Thatsachen sich verhalte.

Staatsminister Jolly: Edelmann verdächtige, gebe keine Thatsachen. Er dulde keine Begünstigung durch Beamte für den einen oder andern Theil.

Fieser: Oberamtmann Flad sei gar nicht im Saal bei der Abstimmung gewesen.

Sachs: Edelmann sei nicht im Stand gewesen, eine Thatsache gegen ihn zu begründen. Er (Redner) sei nicht dazu angelegt auf andere Leute zu influiren; er sei nicht einmal in eine Versammlung der Altkatholiken gegangen.

Fieser und Schmidt v. C. bestätigen dies.

Art. IV.

Hansjakob: Er glaube, daß man ihm die Rede schenken werde (Ja! ja!); er würde sie schenken, wenn Sie, m. H., gegen das Gesetz stimmen. (Heiterkeit.) Er werde kurz sein. Er sei in Verlegenheit: Altes wolle er nicht sagen, Neues könne er nicht mehr bringen. (Heiterkeit.) An dem Gesetzentwurf schmerze ihn am meisten, daß das Rechtsgefühl des Volkes immer mehr verletzt werde. Das Rechtsbewußtsein werde im Volke durch dieses Gesetz tief erschüttert. Er achte jede Ueberzeugung; er wisse auch, daß viele ehrliche Männer nicht an die Unfehlbarkeit glauben möchten; aber es sei auch Thatsache, daß Viele vor 1870 nichts von Kirchlichem hätten wissen wollen. Staatsminister Jolly habe sich alle Mühe gegeben, die Rechtsfrage zu deduciren; ihm sei sie noch nicht klar. Die Ausdehnung der Infallibilität sei noch gar nicht festgestellt; die Altkatholiken hätten das erst abwarten sollen. Dieses Dogma sei nur zum Agitationsmittel in den Händen der Regierung gemacht worden.

Präsident: Er bitte zu § 4 zurückzukehren.

Hansjakob: Gut. Hätte der Altkatholicismus sich Kirchen und Kapellen gebaut, dann wäre er opferfähig; Solches hätten die römischen Katholiken in der Schweiz gethan. Was nicht opferfähig, sei auch nicht lebensfähig. Es betrübe ihn, daß im Volk die Autorität für Staat und Kirche verloren gehe, wie in Frankreich. Er habe dort die Religiosität des deutschen Volkes von neuem schätzen lernen. Wenn Sie uns Garantien geben, die römisch-katholische Kirche nicht zu schädigen und eben so wenig uns den Papst zu rauben, dann reiche auch ich die Hand zum Frieden. Wenn nicht, dann der Kampf bis zum Tod.

Staatsminister Jolly erläutert nochmals den Standpunkt der Regierung, der von Hansjakob nicht richtig aufgefaßt zu sein scheine. Er habe die Gerechtigkeit dabei in den Vordergrund gestellt. Der Vorredner thäte am besten, den Leuten nicht zu sagen, daß die Gesetze nicht zu Recht bestünden. (Hansjakob: Das habe er nicht gethan.) Um so besser. Er dulde einfach nicht, daß das Gesetz verletzt werde, eine weitere Feindschaft oder Abneigung gegen die kath. Kirche weise er entschieden zurück.

Intlekofer: Er sei nicht in den Altkatholicismus hereingefallen, sondern mit klarem Bewußtsein demselben beigetreten. Redner geht nochmals auf die Infallibilität zurück. Wir sind Männern nachgegangen, die als die Stützen der kath. Kirche stets betrachtet worden sind. Redner sucht einzelne Aeußerungen seiner Vorredner zu widerlegen. Die Altkatholiken hätten ein tiefes religiöses Bedürfniß und zu dessen Befriedigung sei der Art. IV. gegeben. In der Unruhe des Hauses bleibt der Redner ziemlich unverständlich.

Ein Schlußantrag wird eingereicht.

Junghanns (zur Geschäftsordnung): Er habe einige Fragen zur Beantwortung dem Referenten vorgelegt, die er vortragen möchte. Der Artikel lege die ganze Verantwortung in die Hände der Verwaltung; er wolle wissen, ob dadurch dauernde Rechte begründet werden sollten oder nur verschiebbare, zurücknehmbare Verfügungen. Er wolle wissen, was es heiße: „bis auf weiteres"; ferner wie es sei, wenn die Mehrheit wieder zur Minderheit geworden, und eine Reihe anderer Fragen, die wir nicht so schnell aufzufassen und niederzuschreiben vermochten. Redner macht aufmerksam auf die immense Gewalt des Staatsministers; hätte er sie in der ganzen Welt, so würde er ihn dem nächsten Consistorium der Cardinäle zum Papst vorschlagen. Derselbe sei Protestant, aber erzogen in antikathol. Auffassungen! Er versichere, gerecht sein zu wollen; gebe Gott ihm die Kraft dazu!

Berichterstatter Bär freut sich, daß Hansjakob in Frankreich seinen Humor nicht verloren habe und sein Nationalgefühl dort gestärkt worden sei. Gegen Junghanns bemerke er, dieser hätte einen Vorschlag zu anderweitiger Lösung der Fragen machen sollen. Von der Mehrheit sei nicht die Benützung der Kirche und Geräthe abhängig gemacht. Hansjakob habe um die Garantien gebeten, daß die kathol. Kirche nicht vernichtet werden solle; eine solche Bestrebung würde in ihm stets einen der entschiedensten Widersacher finden. (Bravo rechts.)

Art. VI wird angenommen; ebenso Art. V, ohne Discussion.

Bei Art. VI gibt der Abg. Lender die in unserem gestrigen Blatte gebrachte Erklärung ab und verläßt mit seinen Freunden den Saal. Resultat der Abstimmung bekannt.

Paravicini und Sachs v. H. stellen den Antrag auf Druck der Verhandlungen, zum Zwecke massenhafter Verbreitung im Lande.

Der Antrag wird genehmigt und die Sitzung geschlossen.

Deutschland.

Freiburg, 13. Mai. Als am Montag Morgen in Mahlberg der gewohnte Bittgang abgehalten werden sollte, stellte sich Niemand dazu ein. So berichtet die „Landeszeitung". Wir verstehen das so, sagt der „Freib. Bote", daß Hr. Feig, der am Montag fortamtiren wollte, von seiner Gemeinde im Stich gelassen wurde.

⊙ **Vom Oberrhein**, Mitte Mai. H. v. Sybel hat in der preußischen Kammer gegen das Centrum einige Ammenmärchen aus den Rheinlanden (besonders aus dem neuen Mekka Bonn) zum Besten gegeben. Diese nichtssagenden Tiraden sind für einen Correspondenten der Karlsruher Zeitung aus der Ortenau ein gefundener Bissen, den er, um mit Gneist zu reden, fast „fanatisch bornirt" aufschnappt. Zugleich weist er auf ähnliche Ausstreuungen z. B. im Wahlbezirk Lenders über einen Religionskrieg 2c. hin. Aber mit solchem Klatsch sollte man uns doch vom Halse bleiben; um solches zu hören, brauchen wir ja nicht in's badische Mittelland. Seit dem Jahr 1871 tönt es in einem fort, im Reichstag und Landtag von Krieg gegen Rom, Kampf, Mobilmachung 2c. vorzugsweise aus dem Mund des Reichskanzlers und des Cultusministers. Und wie man die alten Herren im Herrenhaus durch einen gerade mit dem Zug eingetroffenen diplomatischen Bericht über eine weitverzweigte internationale clericale Verschwörung aufgeschreckt hat, sollte noch in Aller Gedächtniß sein.

Wozu also solcher Vorhalt? Wir könnten jedenfalls ein anderes Register nicht von gerüchtsweisen Aussagen, sondern von authentisch geprüften Aeußerungen vorlegen.

√ **Vom Merkur**, 14. Mai. Der bekannte Geschichtsbaumeister von Sybel hat die glückliche Entdeckung gemacht und verkündet, daß „durch Demokratie zur Anarchie und durch Anarchie zur Hierarchie" ein katholisches Programm sei. In einer Hinsicht hat er nicht Unrecht. Jenes Pragramm ist zwar keine Richtschnur für katholisches Handeln, wie der gelehrte Professor meint, aber es ist eine erfahrungsgemäße Thatsache, daß auch die Wege, welche zunächst in die Anarchie führen, schließlich die Rettungsuchenden der Kirche in die Arme treiben. Insofern ist obige Behauptung nicht unrichtig, und zugleich eine ernste Lehre, der sich kein Politiker verschließen sollte.

Baden Baden, 15. Mai. Der vormalige deutsche Gesandte in Constantinopel, Graf Keyserling, ist heute hier plötzlich gestorben.

Berlin, 15. Mai. Nach den bis jetzt getroffenen Bestimmungen wird Fürst Bismarck morgen früh nach Varzin abreisen.

Berlin, 15. Mai. Gegenüber „dem Telegramm der „Times" vom 13. d. M., in welchem die früheren Angaben der „Times" über eine Unterredung zwischen dem Fürsten Bismarck und dem König Victor Emanuel aufrechterhalten werden, erklärt die „Nordd. Allgem. Ztg.": Diese Entgegnung hat nur sehr relativen oder eigentlich gar keinen Werth, denn wenn auch die Quelle authentisch ist, so ist damit nicht bewiesen, daß sie glaubwürdig ist. Wir bleiben dabei, daß die Erzählung des Pariser Correspondenten der „Times" aus der Luft gegriffen ist.

Berlin, 15. Mai. Herrenhaus. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung nimmt Fürst Putbus das Wort und protestirt sehr heftig gegen die Ausführungen Laskers im Abgeordnetenhause bei der Debatte über die Berliner Nordbahn. Derselbe hebt hervor, er habe nur der heimischen Provinz aufhelfen wollen und dieses mit eigenen pekuniären Opfern gethan, er sei bei dem Bahnunternehmen durchaus vorschriftsmäßig verfahren, selbst Lasker habe widerwillig die richtige Rechnungslegung über das Aktienkapital constatirt. Der [redacted]

Pest, 15. Mai. In dem Finanzausschuß der Reichsrathsdelegation sprach sich der Kriegsminister entschieden gegen die Abkürzung der Präsenzzeit im Militärdienst aus. Fürst Czartoryski verweist auf die drohende politische Lage, ungeachtet der rosigen Anschauung des Ministers des Aeußern. Man dürfte den Erfolg der Armee nicht in Frage stellen, da der Krieg nicht ferne sei. Graf Andrassy replicirt, er sehe die Lage nicht so schwarz an, die Erhaltung des Friedens habe die größte Wahrscheinlichkeit, mehr als bloße Wahrscheinlichkeit könne kein Mensch aussprechen. Allerdings haben wir keine Feinde, aber wir finden umsomehr Freunde, als man Vertrauen in die Stärke unserer Armee habe. Darum sei es gefährlich, an der erprobten dreijährigen Präsenzzeit zu rütteln.

Für die bedrängte Wittwe in Daxlanden von Anna und Pia R. 1 fl. 10 kr., von A. H. 1 fl., von Fr. S. 5 fl., von Herrn Assessor Amann 10 Mark (5 fl. 50 kr.)

Briefkasten.

Nach Waldkirch. Nichts erhalten!

Nach X. Schicken Sie uns gefälligst das betr. rheinische Blatt.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Allen Kranken Kraft und Gesundheit ohne Medicin und ohne Kosten.

‚Revalescière Du Barry von London.'

Allen Leidenden Gesundheit durch die vorzügliche Revalescière du Barry, welche sich ohne Anwendung von Medicin und ohne Kosten bei nachfolgenden Krankheiten bewährt: Magen-, Nerven-, Brust-, Lungen-, Leber-, Drüsen-, Schleimhaut-, Athem-, Blasen- und Nierenleiden, Tuberculose, Schwindsucht, Asthma, Husten, Unverdaulichkeit, Verstopfung, Diarrhöen, Schlaflosigkeit, Schwäche, Hämorrhoiden, Wassersucht, Fieber, Schwindel, Blutaufsteigen, Ohrenbrausen, Uebelkeit und Erbrechen selbst während der Schwangerschaft, Diabetes, Melancholie, Abmagerung, Rheumatismus, Gicht, Bleichsucht. — Auszug aus 80,000 Certificaten über Genesungen, die aller Medicin widerstanden:

Certificat Nr. 73,928. Waldeck, Steiermark, 3. April 1872.

Durch Ihre Revalescière, die ich — 50 Jahr alter Mann — zwei Jahre ununterbrochen genossen habe, bin ich von meinem zehnjährigen Leiden: Lähmung an Händen und Füßen, beinahe vollkommen hergestellt und gehe wieder, wie in den besten Zeiten, meiner Beschäftigung nach. Für diese mir erwiesene große Wohlthat spreche ich Ihnen hiermit den herzlichsten Dank aus. Br. Sigmo.

Certificat Nr. 73,268. Trapani, Sicilien, 13. April 1870.

Meine Frau, ein Opfer von schrecklichen nervösen und biliösen Leiden, mit furchtbarer Geschwulst des ganzen Körpers, Herzklopfen, Schlaflosigkeit und Hypochondriasis im höchsten Grade, war von den Aerzten als verloren angesehen, als ich mich entschloß, meine Zuflucht zu Du Barry's unbezahlbarer Revalescière zu nehmen. Dieses köstliche Mittel hat, zum Erstaunen aller Freunde, in kurzer Zeit jene furchtbaren Leiden beseitigt und meine Frau so völlig hergestellt, daß, obgleich 49 Jahre alt, sie thätigen Antheil an Tanzvergnügen nehmen kann. Ich mache Ihnen diese Mittheilung pflichtgemäß im Interesse aller ähnlich Leidenden und mit innigstem Danke. Atanasjo Barbera.

Nahrhafter als Fleisch, erspart die Revalescière bei Erwachsenen und Kindern 50 Mal ihren Preis in andern Mitteln und Speisen.

In Blechbüchsen von ½ Pfund 18 Sgr., 1 Pfund 1 Thlr. 5 Sgr., 2 Pfd. 1 Thlr. 27 Sgr., 5 Pfund 4 Thlr. 20 Sgr., 12 Pfund 9 Thlr. 15 Sgr., 24 Pfund 18 Thlr. — Revalescière Biscuiten: Büchsen à 1 Thlr. 5 Sgr. und 1 Thlr. 27 Sgr. — Revalescière Chocolatée in Pulver für 12 Tassen 18 Sgr., 24 Tassen 1 Thlr. 5 Sgr., 48 Tassen 1 Thlr. 27 Sgr., 288 Tassen 9 Thlr. 15 Sgr., 576 Tassen 18 Thlr.; in Tabletten für 12 Tassen 18 Sgr., 24 Tassen 1 Thlr. 5 Sgr., 48 Tassen 1 Thlr. 27 Sgr.

Zu beziehen durch **Barry du Barry u. Comp.** in Berlin, 178 Friedrichsstraße, und in allen Städten bei vielen guten Apothekern, Droguen, Specerei- und Delicatessenhändlern. In **Carlsruhe** bei **Th. Brugier, Paul Mayer u. R. Schnupp**, Rastatt: A. Fischer, früher A. Sallinger-Heydt, Offenburg: Franz Dimmler, Constanz: Fr. Schildknecht, Worms: J. H. Meyer, Ludwigshafen: Wilh. Ruelius, Dürkheim: Jean Hammel, Schopfheim: Johann Reinacher, Villingen: Lucas Eisele, Durlach: Ludwig Reißner, Tauberbischofsheim: Leop. Frank, Ueberlingen: F. F. Blattau, Kehl: Karl Schick, Freiburg i. Br.: Wilhelm Rost, vormals E. Sickenberger, Droguist am Schwabenthor, Ch. Th. Hechinger, Salzstraß. Nr. 7, Pforzheim: Wilhelm Salzer, Zweibrücken: Ww. August Seel, Baden-Baden: Geschwister Wolff, Mannheim: Louis Goos, Lit. S. 2. Nr. 20, Heiligenberg: C. Leibinger, Heidelberg: Franz Popp, Speyer: J. C. Eberhardt und nach allen Gegenden gegen Postanweisung.

Waldshut.

Todesanzeige.

Freunden und Bekannten die Nachricht, daß unsere gute Mutter **Ursula Flum**, geb. Düggelin, am Himmelfahrtsfeste, Abends 10 Uhr, wohlvorbereitet in die Ewigkeit abgerufen wurde.

Ich empfehle ihre Seele dem frommen Gedächtniß, besonders am Altare.

Waldshut, den 15. Mai 1874.

Karl Flum, Pfrv.

Durch die Unterzeichnete ist zu beziehen das **photographische**

Porträt

des

sel. Herrn **Joseph Schmitt**,

Domprädendar.

Visitenkartenformat: **21 kr.**

Freiburg. Literarische Anstalt.

Breslauer Universum.

Herr **Carl Hürrig** in Reichenbach bei Königsbrück schreibt:

„Nachdem ich Ihr Breslauer Universum 8 Tage lang gebraucht habe, hat sich Vieles schon gebessert. Die Entzündung der Augen ist fort und ich kann den Tag über kräftiger sehen, auch das Geschwür am Innern der Nase ist lange nicht mehr so schlimm, als zuvor: es sondert sich viel Materie ab, wodurch ich große Erleichterung habe, und ich fühle mich ordentlich leicht und gestärkt. Ich bin noch mit keinem Mittel so weit gekommen, als mit dem Universum in diesen acht Tagen."

(Anmerkung.) Langwierige, veraltete, tief im Organsmus eingewurzelte Krankheiten aller Art, insbesondere Gicht und Rheumatismus, Lähmungen, Brust-, Lungen- u. Magenleiden, Hämorrhoiden, Krebsschäden, Knochenfraß, Flechten und sonstige Hautausschläge, Frauenkrankheiten u.s.w. bei welchen bisher jede ärztliche Behandlung ohne Erfolg geblieben ist, werden durch den Gebrauch des Blut- und Säftereinigungsmittels

Breslauer Universum

sicher, schnell und für immer beseitigt. Bei veralteten Uebeln sind zwei, sonst nur eine Flasche à 2 fl.. zur vollständigen Heilung ausreichend.

Bestellungen darauf nimmt entgegen

Th. Brugier,

Waldstrasse 10 in Karlsruhe.

Bettunterlagen, Bandagen, Eisbeutel, Suspensorien, Luftkissen, Gummistrümpfe 2c. empfiehlt zu den billigsten Preisen **L. Grösser**, Bandagist, dem Museum gegenüber.

Mineral- und Kiefernadelbad Wolfach im Kinzigthal.

2.1

Inhaber: **Leo Armbruster**, Besitzer des **Gasthofs zum Ochsen.**

Table d'hote, Restauration, Gartenanlagen mit Sommerwirthschaft.

Hält sich den geehrten Curgästen, Familien, Touristen, Geschäfts- und Vergnügungsreisenden in jeder Hinsicht bestens empfohlen. Omnibus am Bahnhof Hausach (Schwarzwaldbahn). Preise mäßig, für längere Zeit Abonnements. Auf alle Anfragen ertheilt sofort Auskunft

Leo Armbruster, zum Ochsen. Inhaber der Bad-Anstalt.

+ Halsverschleimung und heftiger Husten. +

„Der Untergefertigte bestätigt mit Vergnügen durch den Gebrauch von, aus der „Niederlage des Herrn J. Schlichtinger dahier bezogenen zwei halben Flaschen rhein. „**Trauben-Brust-Honig** aus der Fabrik von W. H. Zickenheimer in Mainz von einem „hartnäckigen Husten, verbunden mit Halsverschleimung in kurzer Zeit vollständig befreit „worden zu sein. Derselbe kann diesen Trauben-Brust-Honig ähnlich Leidenden auf's An„gelegentlichste empfehlen.

„Rosenheim (Oberbayern), den 12. Januar 1874.

„**Carl Sturm**, Verwalter der städtischen Gasfabrik."

Mehr denn 3000 Anerkennungen vorurtheilsfreier Aerzte und Apotheker, sowie durch den Trauben-Brust Honig genesener Personen aller Stände bestätigen die unübertrefflichen Eigenschaften dieses vorzüglichen Nahrungs-, Genuß-, Vorbeugungs- und Hausmittels. Vorräthig in ½, ¼ und ⅛ Flaschen in Karlsruhe bei **Th. Brugier**, Waldstraße 10, J. Küst, Langestr. 54, Adolf Schnupp, Langestr. 233, Paul Meyer Erbprinzenstr. 2a; Carl Malzacher, Langestr. 139 und in Mühlburg bei Heinrich Frey, in Durlach bei Ludwig Reißner und in Mannheim bei Th. Brugier, Z 6. Nr. 3, Neckarhafenstraße.

Jede Flasche ist mit der gesetzlich deponirten Schutzmarke versehen, sowie mit einer Gebrauchs-Anweisung in welcher die Verpackung und der Preis der einzelnen Flaschen genau angegeben sind. Attestprospecte ebenfalls gratis. Die Flaschen sind mit Metallkapseln verschlossen, welche den Firmastempel der Fabrik tragen.

Eine kleine Familie auf dem Lande, in nächster Nähe des Bodensees wäre geneigt, 1—2 junge Leute im Alter von 10—16 Jahren in Erziehung und Verpflegung zu nehmen. Die beste Gelegenheit wäre geboten, im Hause sich in der Musik, Zeichnen, 2c. tüchtig auszubilden.

Fr.-Offerten mit Beilegung einer Freimarke befördert die Exp. d. Bl. unter Chiffre E. W. 29. 2.2

Thätige Agenten gesucht für den Verkauf von Anlehensloosen.

Joh. H. Sternberg,
Bankgeschäft. **Frankfurt a. M.**

Für **Brust- und Hustenleidende** ist Mayer'scher **weißer Brust-Syrup** das beste und billigste Heilmittel. Stets echt vorräthig bei: **Th. Brugier** in **Karlsruhe**, Waldstraße 10. F. Adrian in Freiburg. Eug. Walter in Schönwald. Wilh. Mutterer in Krotzingen. G. A. Herbst in Breisach. Gebr. Kern in Furtwangen. Th. Weber in Ettenheim. 25

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Sonntag 17. Mai. Zweites Quartal. 67. Abonnements-Vorstellung. **Der fliegende Holländer.** Rom. Oper in drei Acten von Richard Wagner.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 15 Mai.

Staatspapiere.	pr. comptant.
Preußen 4½% Consol. Oblig	106 G
4½% do.	— B
4% do.	— G
Baden 5% Obligationen	140¾ G
4½% do.	101 G
4% do.	97¾ G
3½% do. v. 1842	— P
Bayern 4½% Obl. 1856 8s. ½jähr.	101¼ G
4½% „ (Zins 1jähr.)	101⅝ B
4% „ „ 1jähr.	97⅛ G
Württemberg 5% Obligationen	104⅝ G
4½% „	101 G
4% „	97½ P
Nassau 4½% Obligationen	98¼ G
3½% do.	93¼ G
Sachsen 5% do.	105⅜ G
Gotha 5% do.	101¾ G
Gr. Hessen 5% do.	99¾ G
4% do.	97 G
Oesterr. 5% Silberrente B. 4⅛%	86⅞ G
4% Papierrente B. 4⅛%	62½ G
do.	— P
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	87¼ G
Rußland 5% Oblig. v. 1871	87 G

Rußland 5% Obligationen v. 1872	97 b
Belgien 4½% Obligationen	103⅜ P
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98¾ G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	96 G
4% „ „	96⅛ P
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99⅝ b
6% „ 1885r v. 1865	101⅛ G
5% „ 1904r 10/40 1864	98½ b
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18¾ G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	95⅜ G
do. leere.	— P
Actien und Prioritäten.	
Badische Bank, 200 Thaler	112¾ b
3% Frankfurter Bank, fl. 500	147¾ b
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	370½ G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1015 G
5% do. Creditactien, fl. 160	226 b
Stuttgarter Bank	— P
5% Elisabethbahn, fl. 200	209 G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	161 G
4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500	— b
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	110⅜ G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	132⅝ G
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	333½ b

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86⅜ G
3% do. do.	49⅛ b
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	84 b
5% do. do. 2. Emiss.	82⅜ G
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	84 G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	62¼ G
5% Hessische Ludwigsbahn	— G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.)	104 G
6% Central Pacific, rückz. 1898	78¼ G
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	59 P
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	— G
Anlehens-Loose.	
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	113⅞ b
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	112¼ b
Badische 35-fl.-Loose	69¾ b7
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22¼ G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	222 G
„ 25-fl.-Loose	— P
Kurhessische 40-Thaler-Loose	— G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	— G
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	94⅞ G
„ 5% 500 do. do. 1860	98¼ b7
„ 100-fl.-Loose do. 1864	158¼ b
Schwedische 10-Thaler-Loose	15¼ P

Finnländer 10-Thlr.-Loose	11 G
Meininger 7-fl.-Loose	8 b
Wechsel-Cours.	
Amsterdam k. S.	98¾ b
Augsburg „	100 P
Berlin „	104⅞ G
Bremen „	105⅛ P
Brüssel „	94¼ G
Hamburg „	105⅛ P
Leipzig „	105 P
London „	118¾ b
Mailand „	83¾ P
Paris „	94¼ b
Wien „	105⅛ b
Gold und Silber.	
Pistolen	fl. 9. 37—39
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 45—47
Ducaten	„ 5. 32—34
20-Frankenstücke	„ 9. 24½—25½
Engl. Sovereigns	„ 11. 51—53
Russ. Imperiales	„ 9. 40—42
Dollars in Gold	„ 2. 25½—26½

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.